

Statt in Kontrollen besser in Mitarbeiter investieren

→ **Kommentar zum Prüfleitfaden für Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg**

Im Juni 2010 hat das Sozialministerium Baden-Württemberg einen Prüfleitfaden vorgestellt. Dieser soll einheitliche Bewertungsmaßstäbe bei den Heimbegehungen setzen und in Folge der Veröffentlichung der „wesentlichen Ergebnisse“, so das Sozialministerium, die Qualität der Pflegeeinrichtungen transparent und vergleichbar machen.

„Die Vereinheitlichung der Prüfungen schafft Klarheit für die Einrichtungen und die Heimaufsichten“, kündigt das Sozialministerium den Prüfleitfaden an. Das Ganze erscheint von der Systematik nicht unbekannt; seit Sommer 2009 macht der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen (MDK) dasselbe in allen Bundesländern – über die Pflegekassen beauftragt auf Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes.

Inhalte des Prüfleitfadens Der vorliegende Prüfleitfaden (Stand Mai 2010) gliedert sich in neun Kapitel, verteilt auf rund 90 DIN A4-Seiten. Bei sorgfältiger inhaltlicher Betrachtung kommen dem Sachkundigen einige Fragen und noch mehr verblüffende Aha-Erkenntnisse: Etwa 60 Seiten oder 70 Prozent des Prüfleitfadens deckt der MDK bereits über seine Qualitätsprüfungen ab. Warum prüft die

Heimaufsicht das gleiche im Jahresturnus noch einmal? Gleichzeitig tauchen einige nicht mehr zeitgemäße Fragestellungen in dem Leitfaden auf, die keinerlei Bezug zu der Lebensqualität der Bewohner haben, aber ein bürokratisches Abhandeln von Formalismen darstellen und bezogen auf die Art der Fragestellungen die „Behörde Heimaufsicht“ in einem tradierten Obrigkeitsdenken erscheinen lässt. Definitionen zu dem jeweiligen Erfüllungsgrad analog der „MDK-Anleitung“ fehlen vollständig und sind damit der subjektiven Bewertung des einzelnen Heimbegehenden überlassen. Ebenso nicht im Ansatz beantwortet sind Fragen, wie die Auswahl der Bewohner im Rahmen der Heimbegehung erfolgt; der Qualifikation der Prüfer; der Realisierbarkeit der 51 Fragen des Bewohnergesprächs; die Frage nach dem Zeitpunkt des Eingangs eines Begehungsberichtes etc.

Pluskriterien sammeln In den Kapiteln Zwei und Fünf lässt „Payback“ grüßen – es ist sogar zur Wiedergutmachung von Defiziten(?) vorgesehen, dass sogenannte „Pluskriterien“ verbucht werden. Ein Akt für Schnäppchenjäger? Eine Definition für das „Pluskriterium“ ist allerdings auch hier nicht zu finden. Die Fragestellung zum „Pluskriterium“ gibt in Teilen berechtigten Anlass zu der Sorge, dass vor deren Aufnahme in



Michael Wipp, Geschäftsführer Haus Edelberg Dienstleistungsgesellschaft für Senioren mbH, Karlsruhe

den Prüfleitfaden gängige Studien und Fachliteratur nicht herangezogen worden sind – möglicherweise liegen diese dem Sozialministerium (noch) nicht vor. Eine ganze Reihe von unbestimmten Begrifflichkeiten ließe sich aufzählen. Für die Juristen eine Erweiterung ihres Arbeitsgebietes; für den Praktiker vorprogrammierte ärgerliche Diskussionen, die letztlich an der ohnehin knappen Zeit für den Bewohner abgehen.

Kontrollen versus Konzepte?

Öffentlichkeitsberuhigung zu gigantischen Kosten und/oder Arbeitsplatzsicherung? Noch mehr Prüfungen anstelle von Strategien zum Umgang mit steigenden Qualitätsanforderungen? Es wird weiter in Kontrollen statt in mehr Mitarbeiter und deren erforderliche Qualifizierung investiert. Im März 2010 folgte die erste „Beruhigung“ aus dem Sozialministerium: Zwischen den Prüfungen durch die Heimaufsicht und dem MDK sollen vier Monate liegen – also doch zwei Qualitätsprüfungen mit gleichen Inhalten pro Jahr (in Abweichung zu § 15 (4) LHeimG sieht dieses bereits die Möglichkeit des Aussetzens der Begehung nach vorliegender MDK Prüfung vor).

Die bisherige Praxis zeigt, dass Absprachen zwischen Heimaufsicht und MDK im Alltag kaum funktionieren – der

eine schiebt die Ursachen dem anderen zu. Und weiter aus dem Sozialministerium: „Es muss ja nicht der gesamte Prüfleitfaden verwendet werden, weil es sich um „Module“ handelt“. Selbst bei vielen Mitarbeitern der Heimaufsichtsbehörden regt sich Unverständnis über diese praxisfernen Planungen. Vielleicht hat man sich inzwischen doch im Sozialministerium Baden-Württemberg einige Gedanken zu der Praxistauglichkeit des Prüfleitfadens gemacht.

Die zweite Beruhigung: Der Prüfleitfaden stellt keinen behördeninternen Erlass dar – z. B. im Gegensatz zu der „Orientierungshilfe für die Heimaufsichten“. Was dieser aber dann in Bezug auf die vorgesehene Veröffentlichung der „wesentlichen“ Ergebnisse in Bezug auf Transparenz und Vergleichbarkeit bringen soll, bleibt wohl vorerst das Geheimnis der Verfasser dieses bürokratischen Monsters.

Das „Musterlände“ findet hoffentlich in diesem Punkt keine Nachahmer. ▢

MEHR ZUM THEMA

Download: *Der baden-württembergische Prüfleitfaden für Heimaufsichtsbehörden steht bei Altenheim Online unter www.altenheim.vincenz.net/service/downloads/*